

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Julia DORNER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der ***** ****, *****
***** **, ***** **, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Zöchbauer, Karls-
gasse 15/3, 1040 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes
vom 23. August 2016, Z W214 2009130-1/2E, in seiner heutigen nichtöffent-
lichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die *Verfassungsmäßigkeit*¹ der Wortfolge ", die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2" in Art. VI Z 54 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG), BGBl. Nr. 501/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Am 8. April 2013 wurde gegen die im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beschwerdeführende Gesellschaft beim Handelsgericht Wien eine Klage wegen Unterlassung verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingebracht. Mit Beschluss vom 8. Juli 2013 erließ das Handelsgericht Wien die begehrte einstweilige Verfügung. Die beschwerdeführende Gesellschaft erhob gegen diesen Beschluss am 28. August 2013 Rekurs. In weiterer Folge wurde für diesen Rekurs eine Pauschalgebühr von € 518,- nach TP 2 (Anmerkung 1a) des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. 501/1984 (Gerichtsgebührengesetz – GGG), bei der beschwerdeführenden Gesellschaft eingezogen.

1

2. Am 21. November 2013 stellte die beschwerdeführende Gesellschaft einen Antrag auf Rückerstattung der Pauschalgebühr und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis

2

¹ lt. Berichtigung vom 21.3.2017, GZ E 2580/2016-12.

VfSlg. 19.666/2012 die Anmerkung 1a zu TP 2 und die Anmerkung 1a zu TP 3 GGG als verfassungswidrig aufgehoben habe. Diese Aufhebung sei am 30. Juni 2013 in Kraft getreten. Die Neuregelung betreffend die Pauschalgebühren für das Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen in zweiter und dritter Instanz sei mit dem am 2. September 2013 kundgemachten BGBl. I 190/2013 erfolgt. Da die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Rekurs am 28. August 2013 eingebracht habe, habe nach der damaligen Rechtslage keine Pflicht zur Leistung einer Pauschalgebühr bei der Erhebung eines Rekurses gegen eine einstweilige Verfügung bestanden.

3. Mit Bescheid vom 29. April 2014 wies der Präsident des Handelsgerichtes Wien den Antrag mit der Begründung ab, dass die Neuregelung zu den Anmerkungen 1a zu TP 2 und 3 GGG mit BGBl. I 190/2013 rückwirkend mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten sei. Dadurch habe zum maßgeblichen Zeitpunkt der Einbringung des Rekurses (28. August 2013) eine Gebührenpflicht für das von der beschwerdeführenden Gesellschaft erhobene Rechtsmittel bestanden.

4. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. In seinen Entscheidungsgründen führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass auf Grund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Gebührenpflicht (Art. VI Z 54 GGG) eine Rechtsgrundlage dafür bestanden habe, die Pauschalgebühr für den von der beschwerdeführenden Gesellschaft erhobenen Rekurs einzuziehen. Dies habe die beschwerdeführende Gesellschaft in ihrer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht – anders als noch im Verfahren vor dem Präsidenten des Handelsgerichtes Wien – auch nicht in Frage gestellt. Eine andere Deutung lasse auch der eindeutige Gesetzeswortlaut nicht zu. Der Anregung der beschwerdeführenden Gesellschaft, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der maßgeblichen Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes zu beantragen, könne das Bundesverwaltungsgericht nicht folgen. Das Vertrauen der beschwerdeführenden Gesellschaft auf die Gebührenfreiheit ihres Rekurses sei nicht gegeben. Der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.666/2012 zu erkennen gegeben, dass er mit einer Reparatur des Gesetzes rechne, zumal kein sofortiges Außerkrafttreten der Regelungen angeordnet worden sei. Auch wenn sich aus politischen Absichtserklärungen kein Vertrauensschutz ableiten lasse, sei eine Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes absehbar gewesen, im Juni 2013 seien bereits die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates vorgelegen. Es liege kein Eingriff von erheblichem Gewicht

in ein berechtigtes Vertrauen auf die Rechtslage vor, zumal die Dauer der Rückwirkung nur zwei Monate umfasse. Überdies seien besondere Umstände gegeben, die die Rückwirkung rechtfertigten: Der Gesetzgeber habe offenbar eine unsachliche Regelung beseitigen wollen, weil nicht nachvollziehbar sei, weshalb in Verfahren betreffend die Erlassung einstweiliger Verfügungen in erster Instanz Gebühren anfielen, dies in zweiter Instanz aber nicht der Fall sein solle. Dadurch käme es zu einer Ungleichbehandlung zwischen jenen Personen, die in erster Instanz prozessierten, im Vergleich zu jenen Personen, die in zweiter oder dritter Instanz ein Verfahren führten.

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird. Begründend führt die beschwerdeführende Gesellschaft zusammengefasst aus, dass im Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 2. September 2013 keine Gebührenpflicht für Rechtsmittel im Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen bestanden habe. Im Vertrauen auf diese Rechtslage habe die beschwerdeführende Gesellschaft in ihrem am 28. August 2013 eingebrachten Rekurs keine Pauschalgebühr verzeichnet, weswegen ihr diese – trotz Obsiegens im zivilgerichtlichen Verfahren – von der dort klagenden Partei nicht ersetzt werde, wodurch ein Eingriff in das Eigentum der beschwerdeführenden Gesellschaft bewirkt werde.

5

Alleine die Tatsache, dass bereits im Juni 2013 die entsprechenden Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates vorgelegen seien, habe das Vertrauen der beschwerdeführenden Gesellschaft in die bestehende Rechtslage nicht erschüttern können: Es sei für einen Rechtsunterworfenen unzumutbar, sich über sämtliche in Planung befindliche Gesetzesvorhaben zu informieren. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sei es für die Frage des Vertrauensschutzes nicht relevant, ob eine Gesetzesänderung bereits seit einiger Zeit vorhersehbar gewesen sei. Der bloße Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof die Anmerkungen 1a zu TP 2 und 3 GGG unter Setzung einer einjährigen Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 dritter und vierter Satz B-VG aufgehoben habe, könne die rückwirkende Neuregelung nicht rechtfertigen. Ebensowenig lägen besondere Umstände vor, welche die rückwirkende Einführung der Gebührenpflicht recht-

6

fertigten. Eine allfällige Gleichheitswidrigkeit der unterschiedlichen Gebührenregelungen für die erste und zweite Instanz wäre auch mit einer Neuregelung für die Zukunft abgewendet gewesen.

6. Das Bundesverwaltungsgericht und die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht legten die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor und sahen von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

7

II. Rechtslage

Die Anmerkung 2 zu TP 1a und Art. VI Z 54 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. 501/1984 (Gerichtsgebührengesetz – GGG), sind im vorliegenden Fall in der Fassung BGBl. I 190/2013 maßgeblich und lauten bzw. lauteten (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

8

"Tarifpost [...]

2

[...]

Anmerkungen

[...]

1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zu entrichten; in diesem Fall ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an.

[...]

ARTIKEL VI

[...]

54. Die Anmerkung 2 zur Tarifpost 1, die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2 und die Anmerkung 1a zur Tarifpost 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft, und sind anzuwenden, wenn der die Gebühren auslösende Schriftsatz nach dem 30. Juni 2013 bei Gericht einlangt oder der Beginn der Niederschrift nach diesem Zeitpunkt liegt. § 2 Z 1 lit. k, § 7 Abs. 1 Z 1a, § 21 Abs. 4, § 30 Abs. 3 und 3a, und die Tarifpost 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Tarifpost 13a ist auf Rechtsmittelverfahren nicht anzuwenden, in denen das Rechtsmittel vor dem 1. Jänner 2014 bei der Behörde eingelangt ist. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2013 neu geschaffenen oder geänder-

ten Gebührentatbestände mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung jeweils die für März 2011 veröffentlichte endgültige Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 ist, wobei die erstmalige Neufestsetzung erst dann zu erfolgen hat, wenn der Schwellenwert des § 31a zum zweiten Mal überschritten wird."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungskonformität der Wortfolge ", die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2" in Art. VI Z 54 GGG, BGBl. 501/1984, idF BGBl. I 190/2013, entstanden. 9
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Wortfolge der Z 54 des Art. VI GGG zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 10
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 11
 - 3.1. Mit seinem Erkenntnis VfSlg. 19.666/2012 hat der Verfassungsgerichtshof die Anmerkung 1a zu TP 2 GGG sowie die Anmerkung 1a zu TP 3 GGG als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit 30. Juni 2013 in Kraft tritt. Folglich war ab diesem Zeitpunkt für Verfahren in zweiter oder dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen keine Pauschalgebühr zu entrichten. 12
 - 3.2. Mit dem am 2. September 2013 kundgemachten BGBl. I 190/2013 wurde in das Gerichtsgebührengesetz unter anderem eine neue Anmerkung 1a zu TP 2 eingeführt, auf Grund derer neuerlich eine Pauschalgebühr für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zu entrichten ist. Ferner wurde in Art. VI GGG eine neue Z 54 angefügt, die unter anderem normiert, dass die Anmerkung 1a zu TP 2 (rückwirkend) mit 1. Juli 2013 in Kraft tritt. 13

3.3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass der Gesetzgeber durch die Anordnung des rückwirkenden Inkrafttretens der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG gegen den aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Vertrauensschutz verstoßen hat. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt (vgl. VfSlg. 16.687/2002, 19.933/2014 beide mwN). Es bleibt vielmehr dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums grundsätzlich unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (zB VfSlg. 16.754/2002, 18.010/2006 beide mwN). Dieser gesetzgeberische Gestaltungsspielraum findet jedoch dort seine Grenze, wo rückwirkende Gesetzesänderungen, welche die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, erlassen werden. Es verstößt zwar nicht jede rückwirkende und nachteilige Änderung der Rechtslage gegen den Vertrauensschutz, sie ist aber dann – wie der Verfassungsgerichtshof seit seinem Erkenntnis VfSlg. 12.186/1989 in ständiger Rechtsprechung festhält – verfassungswidrig, wenn "die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen" (VfSlg. 12.186/1989, 17.892/2006, 18.137/2007).

14

3.4. Anmerkung 1a zur TP 2 GGG wurde am 2. September 2013 kundgemacht, sie trat jedoch gemäß Art. VI Z 54 GGG bereits am 1. Juli 2013 in Kraft, weshalb sich ihr Geltungsbereich auf Sachverhalte erstreckt, die vor der Erlassung des Gesetzes verwirklicht wurden, und es sich daher um eine rückwirkende Bestimmung handelt (vgl. VfSlg. 13.461/1993). Außerdem ist die Norm für die Rechtsposition der Rechtsunterworfenen belastend und nachteilig, weil sie für einen Zeitraum von etwa zwei Monaten eine Gebührenpflicht anordnet, die in diesem Zeitraum in Folge des Erkenntnisses VfSlg. 19.666/2012 zunächst nicht gegeben war. Ein berechtigtes Vertrauen der Rechtsunterworfenen darauf, dass für Rechtsmittel in Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zumindest temporär keine Pauschalgebühren zu entrichten gewesen seien, ist nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls zu bejahen, zumal der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.666/2012 eine Frist zur Schaffung einer Neuregelung hinsichtlich der Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen eingeräumt hat. Folglich dürften die Rechtsunterworfenen davon ausgegangen sein, dass – mangels rechtzeitiger Erlassung einer Neuregelung – ab 1. Juli 2013 für ein

15

Rechtsmittel in einem Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung keine Pauschalgebühr fällig wird. Auch von einem erheblichen Gewicht des Eingriffes scheint auszugehen sein, weil die Höhe der Pauschalgebühr gemäß TP 2 GGG vom jeweiligen Berufungsinteresse abhängig ist und daher auch im zweitinstanzlichen Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung Pauschalgebühren in nicht unbeachtlicher Höhe anfallen können.

3.5. Schließlich vermag der Verfassungsgerichtshof vorläufig nicht zu erkennen, dass besondere Umstände vorliegen, die das rückwirkende Inkrafttreten der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG rechtfertigen, etwa um andere Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden (vgl. VfSlg. 13.020/1992, 14.149/1995). Aus den Materialien zur Novelle BGBl. I 190/2013 (ErIRV 2357 BlgNR 24. GP, 11) ergibt sich lediglich, dass die durch diese Novelle getroffene Neuregelung dazu dienen soll, eine den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.666/2012 dargelegten Grundsätzen entsprechende, verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Aus den erwähnten Materialien sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich, die als besondere Umstände zu qualifizieren wären, um das rückwirkende Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 190/2013 hinsichtlich der Anmerkung 1a zu TP 2 GGG zu rechtfertigen. Schließlich vermag der Verfassungsgerichtshof die besondere Rechtfertigung vorläufig auch nicht darin zu erkennen, dass im Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 2. September 2013 im zweit- und drittinstanzlichen Verfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren keine Gebühren zu entrichten waren, zumal der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten hat, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn in einem Provisorialverfahren gar keine Gerichtsgebühren zu leisten sind (vgl. VfSlg. 19.666/2012).

16

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wortfolge ", die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2" in Art. VI Z 54 GGG, BGBl. 501/1984, idF BGBl. I 190/2013, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

17

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

18

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

19

Wien, am 8. März 2017

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Dr. DORNER